

Verbandssatzung des Zweckverbandes ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.02.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup" (ZäV). Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch zu nehmen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der ZäV führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der ZäV hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Anlaufstellen für die Gesundheitspflege und medizinische Versorgung im Verbandsgebiet zu schaffen. Hierzu zählen:

- Errichtung und Erwerb von Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken,
- deren Ausstattung mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen inklusive einer Telekommunikations- und Breitbandversorgung,
- deren Ausstattung mit Standardmobiliar ohne ärztliche Gerätschaften,
- deren Betrieb und Unterhaltung,
- kostenpflichtige Überlassung von Räumlichkeiten an Personen, Unternehmen und Apotheken, die die ärztliche, medizinische, hilfsmittelmedizinische, physiotherapeutische, pflegerische Versorgung im Verbandsgebiet gewährleisten,
- Unterstützung beim Aufbau und der Nutzung von E-Health-Angeboten.

Ein kommunaler medizinischer Betrieb wird zeitgleich für die Umsetzung des Aufgabenfeldes ausgeschlossen. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der ZäV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeisterinnen** und **Bürgermeistern** der **verbandsangehörigen Gemeinden** oder ihren **Stellvertretenden** im **Verhinderungsfall**.
- (2) Die **Verbandsmitglieder** haben je **angefangene 100 Einwohner** einen **Stimmanteil**. Maßgebend für die **Berechnung der Stimmanteile** ist die **Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres** des **Beginns einer Wahlperiode** der **Gemeindevertretungen**. Innerhalb einer **Wahlperiode** findet keine **Veränderung der Zahl der Stimmanteile** statt. Die **Höchstzahl der Stimmanteile** eines **Verbandsmitgliedes** liegt bei **maximal 49,9% der Gesamtstimmen**.
- (3) Die **Verbandsversammlung** wählt in ihrer **ersten Sitzung** unter **Leitung des ältesten Mitglieds** aus ihrer **Mitte** eine **Vorsitzende** oder einen **Vorsitzenden** und unter **Leitung der Vorsitzenden** oder des **Vorsitzenden** zwei **Stellvertretende**.
- (4) Die oder der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** ist gleichzeitig **Verbandsvorsteherin** oder **Verbandsvorsteher**; entsprechendes gilt für die **Stellvertretenden**. Für sie oder ihn und seine **Stellvertreterin** oder seinen **Stellvertreter** bzw. seine **Stellvertretenden** gelten die **Vorschriften der Gemeindeordnung** für die **Vorsitzende** oder den **Vorsitzenden** der **Gemeindevertretungen** und ihre oder seine **Stellvertretenden** entsprechend.

§ 6 Einberufung der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** ist von der oder dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** einzuberufen, so oft es die **Geschäftslage** erfordert, **mindestens jedoch einmal im Halbjahr**. Sie muss **unverzüglich einberufen** werden, wenn **Verbandsmitglieder**, die **allein oder gemeinsam mit anderen** **mindestens ein Drittel der Stimmen** nach **§ 5 Abs. 2** auf sich vereinigen, es unter **Angabe des Beratungsgegenstandes** verlangen.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Der **Verbandsvorsteherin** oder dem **Verbandsvorsteher** obliegen die ihr oder ihm **gesetzlich übertragenen Aufgaben**.
- (2) Die **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher** leitet den **Zweckverband** nach den **Beschlüssen** der **Verbandsversammlung**.
- (3) Der **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher** **bereitet die Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** vor und **führt sie aus**.
- (4) Die **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher** hat die **Verbandsversammlung** über alle **wichtigen Geschäftsvorgänge** zu **unterrichten**.
- (5) Sie oder er **entscheidet ferner über**
 1. den **Verzicht auf Ansprüche** des **ZäV** und die **Niederschlagung** solcher **Ansprüche**, die **Führung von Rechtsstreiten** und den **Abschluss von Vergleichen**, soweit ein **Betrag von 10.000,00 €** nicht **überschritten** wird,
 2. die **Übernahme von Bürgschaften**, den **Abschluss von Gewährverträgen** und die **Bestellung anderer Sicherheiten** für **Dritte** sowie **Rechtsgeschäfte**, die dem **wirtschaftlich gleichkommen**, soweit ein **Betrag von 10.000,00 €** nicht **überschritten** wird,
 3. den **Erwerb von Vermögensgegenständen**, soweit der **Wert des Vermögensgegenstandes** einen **Betrag von 10.000,00 €** nicht **übersteigt**,
 4. den **Abschluss von Leasing-Verträgen**, soweit die **Gesamtbelastung** einen **Betrag von 10.000,00 €** nicht **übersteigt**,
 5. die **Veräußerung und Belastung** von **Zweckverbandsvermögen**, soweit der **Wert des Vermögensgegenstandes** oder die **Belastung** einen **Wert von 10.000,00 €** nicht **übersteigt**,

6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

§ 8

Sitzungen in Fälle höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Zweckverbandes ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des ZäV für die Mitglieder der Verbandsversammlung oder anderer mit der Überwachung des Zweckverbandes beauftragter Ausschüsse des ZäV sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZäV während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

§ 11

Verbandsverwaltung

Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des ZäV nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem ZäV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Süderbrarup und dem ZäV.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Finanzkraft (Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung) der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Amtsumlage des betreffenden Jahres. Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes leitet die Gemeinde Süderbrarup als Verbandsmitglied zusätzlich zu der Verbandsumlage jährlich 18% ihrer zentralörtlichen Mittel an den ZäV weiter.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird nach dem im Abs. 2 genannten Umlagesatz von den Mitgliedern des Verbandes erhoben.
- (4) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 300.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel in Abs. 2 Satz 1.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des ZäV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf zwei Jahre zum Jahresende. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet. Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde verbleibt beim Zweckverband. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-suederbrarup.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.02.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den **21. Feb. 2023**


.....
Verbandsvorsteher



Genehmigung

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die in der Versammlung am 20.02.2023 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband ärztliche Versorgung im Amt Süderbrarup“.

Schleswig, den 20.02.2023

Der Landrat

Des Kreises Schleswig-Flensburg

Kommunalaufsicht

Im Auftrag


Henning

